

Anlage A: Vordruck »Angebotsvordruck«

„Elektrotechnische Anlagen im FHW Bad Elster – Referenz-Nr. eins/25/L04

Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung nach SectVO

Absender:

--

Vergabestelle:

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
Johannisstraße 1
09111 Chemnitz

Art der Vergabe: ☐ Offenes Verfahren ☐ Nichtoffenes Verfahren ☒ Verhandlungsverfahren ☐ Wettbewerblcher Dialog
Frist zur Einreichung des Angebots: 02.09.2025 10:00 Uhr Elektronisch Bietercockpit (Start über https://www.evergabe.de/leistungen-fuer-auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben)
Voraussichtlicher Leistungsbeginn: Januar 2025

A N G E B O T S V O R D R U C K

für Angebot

zum Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung nach SectVO

Maßnahme: Europaweite Vergabe „**Elektrotechnische Anlagen im FHW Bad Elster**“
Referenz-Nr. eins/25/L04

Weitere Informationen zum Verfahren sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Anlage A: Vordruck »Angebotsvordruck«

„Elektrotechnische Anlagen im FHW Bad Elster – Referenz-Nr. eins/25/L04

Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung nach SektVO

Ich/ wir gebe(n) ein Angebot im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach SektVO für die Errichtung elektrotechnischer Anlagen im FHW Bad Elster ab.

Den Nachweis meiner/ unserer Eignung haben wir bereits im Teilnahmewettbewerb geführt. Sofern sich zwischenzeitlich bezüglich der allgemeinen Angaben Änderungen gegenüber den Angaben aus dem Teilnahmeantrag ergeben haben sollten, machen wir dies im Folgenden kenntlich. Mir/ uns ist bekannt, dass unvollständige oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Unterlagen zum Ausschluss führen können.

Angaben zum Bieter	
Name/Bezeichnung	:
Anschrift	:
Arbeitsschwerpunkte	:
Ansprechpartner	:
Telefon	:
Telefax	:
E-Mail	:

Diesem Angebot liegen die Ausschreibungsunterlagen der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (im Folgenden „eins“) zugrunde. Ich/ Wir habe(n) die gemäß dem Angebotsvordruck sowie dem Leitfaden (Verhandlungsverfahren) geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise in der Anlage zu diesem Vordruck eingereicht. Sie sind Bestandteil dieses Angebots.

Ich/ Wir biete(n) die Durchführung des Vertrages und der beschriebenen Leistungen zu dem von mir/ uns gesetzten Gesamtpreis an.

Der Gesamtpreis nach dem Leistungsverzeichnis S. 191 (Anlage D des Leitfadens 2 – „Summe LV“ netto) beträgt:

Preisbestandteil	[Euro, netto]
Gesamtpreis	

Anlage A: Vordruck »Angebotsvordruck«

„Elektrotechnische Anlagen im FHW Bad Elster – Referenz-Nr. eins/25/L04
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung nach SektVO

Es folgt eine **abschließende Liste der einzureichenden Unterlagen**.

1. Erklärungen/ Unterlagen nach dem Leitfaden - Phase 2

Folgende im Leitfaden und den zugehörigen Anlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Unterlagen sind als gesonderte Anlagen beigefügt:

- ☐ Angaben im Angebotsvordruck (Anlage A - ausgefüllt)
- ☐ Beschreibung Bauablauf und Zeitplan (Anlage B.1 und B.2 - ausgefüllt)
- ☐ Vertragsentwurf (Anlage C - kommentiert)
- ☐ Technische Unterlagen inkl. unterschriebener Erklärung auf S. 192 der Datei "Los03LV" sowie inkl. verpreistem Leistungsverzeichnis als GAEB-Datei und als .xlsx-Datei

Ich/ wir bestätige(n) die Richtigkeit der in diesem Vordruck und in den beigefügten Anlagen gemachten Angaben.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)

Hinweis: Wird der Angebotsvordruck an dieser Stelle nicht unterschrieben, wird das Angebot nicht gewertet.

Anlage B:

Deckblatt »Beschreibung Bauablauf und Zeitplan«

Bauablauf:

Im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Baukonzept/ Bauablauf“ soll der Bieter sein beabsichtigtes Vorgehen für die Planung und die Umsetzung der Maßnahme in einem Konzept darstellen. Dieses Konzept ist hier als **Anlage B.1** anzuheften und dem Angebot beizufügen.

Zeitplan:

Der vom Bieter angedachte Zeitplan ist hier als **Anlage B.2** anzuheften und dem Angebot beizufügen.

Anlage E:
»Vertragsentwurf«

wird in der Bieterverhandlung jedoch spätestens mit Vertragsabschluss befüllt

bitte füllen Sie dieses Feld aus

Der Änderungsmodus ist aktiviert. Neben den grünen Feldern dürfen Sie auch andere Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen vornehmen.

Werkvertrag

Zwischen

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
nachstehend Auftraggeber (AG) genannt

und

....

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt

wird folgender Werkvertrag abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Leistungsort und Gegenstand des Vertrages ist:

Fernheizwerk Bad Elster – Bahnhofstraße 35 – 08645 Bad Elster

Der AG beauftragt den AN mit folgenden Leistungen:

- Errichtung einer neuen Trafostation in einer Betonfertigteilhülle
- Errichtung der Betonfertigteilhülle inkl. Bereitstellung notwendiger Bauunterlagen
- Errichtung Eigenbedarfs-Trafo in bestehender Trafobox im FHW
- Errichtung einer Niederspannungshauptverteilung und weiterer Unterverteilungen bzw. peripherer Anlagen
- Einbau Doppelboden in NS-Schaltanlagenraum
- Kabelanlagen einschließlich Verlegesysteme
- Mittelspannungsverkabelung
- Demontage/Entsorgung Altanlagen
- zugehörigen Leistungen wie Engineering/Werksplanung, Baustelleneinrichtung, Anlagenkennzeichnung, Dokumentation, Inbetriebnahme usw.

Die Anlage ist dem AG fristgerecht und nach gültigen gesetzlichen Vorschriften zu übergeben.

Die Leistungen sind in dem zum Vertrag zugehörigen Leistungsverzeichnis ausführlich beschrieben.

Die Herbeiführung des Erfolges bzw. die Herstellung des geforderten Werkes erfolgt im Rahmen eines Werkvertrages nach §§ 631 ff. BGB.

§ 2 Vertragsgrundlage und -bestandteile

Für die Ausführung des Vertrages sind maßgebend und Vertragsbestandteil:

(entsprechend der Reihenfolge)

- die Festlegung dieses Vertrages
- das Angebot des AN vom xx.xx.2025
- das Verhandlungsprotokoll vom xx.xx.2025
- die Beantwortung der Bieterfragen vom xx.xx.2025
- die Vergabeunterlagen inkl. dem dazugehörigen Leistungsverzeichnis
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG (AEB) in der jeweils gültigen Fassung
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen des AG (ZVB Bau) in der jeweils gültigen Fassung
- die Organisationsanweisung Sicherheit und Umweltschutz auf Baustellen (OA.BA.0500) in der jeweils gültigen Fassung
- die Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
- das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- das Sächsische Wassergesetz (SächsWG)
- die Regelwerke der DGUV
- alle gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften, Regeln, Empfehlungen und Richtlinien, wie z. B. AGFW, DVGW, TÜV, VDI, VDE, VDEW, der Gewerbeaufsicht, der Bergbehörde, die DIN-, EN- Vorschriften, sowie die anerkannten Regeln der Technik, jeweils nach dem neusten Stand zum Zeitpunkt der Auftragserteilung
- die ASR A5.2 "Anforderung an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen"
- die Bestimmungen des BGB

Die Allgemeinen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen des AG sind unter <http://www.eins.de> -> Menü -> Über eins -> Marktpartner -> Vertragsbedingungen im ungesicherten Zugangsbereich einzusehen.

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Dokumente behalten Ihre Gültigkeit für die gesamte Vertragslaufzeit.

Mit Unterzeichnung des Vertrages versichert der AN, dass er von den Vertragsbedingungen des AG vollständig vor Unterzeichnung dieses Vertrages Kenntnis genommen hat und diese als Vertragsbestandteil anerkennt.

§ 3 Personaleinsatz

An die Person des Bauleiters werden folgende Anforderungen gestellt:

- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Bauleiter bzw. als Projektleiter
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, mindestens auf dem Niveau des Goethe-Zertifikats C1
- sowie Kenntnisse von Bestimmungen und Gepflogenheiten deutscher Baustellen

Bauleiter: ... (Name und Kontaktdaten) ...

Der Wechsel eines zuständigen Bauleiters ist nur mit Zustimmung des AG möglich. Die Zustimmung des AG ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei einem Wechsel aus wichtigem Grund. Ersatzpersonen müssen gleichwertige Qualifikationen aufweisen und die genannten Anforderungen

gleichermaßen erfüllen.

Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht gegenüber dem Personal des AN steht ausschließlich dem Bauleiter zu.

Die Arbeitszeit des AN vor Ort ist mit dem AG abzustimmen. Soweit zur Ausführung dieses Gewerkes für das Personal des AN die Leistung von Mehrarbeit und der Einsatz im Schichtdienst erforderlich ist, die Einwilligung des AG vorausgesetzt, wird der AN die entsprechenden Anweisungen erteilen.

Für die Einhaltung der Vorschriften der Arbeitszeitordnung ist der AN für sein Personal allein verantwortlich.

Sollte der AN beabsichtigen, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten zu bewirken, ist er verpflichtet, zuvor die Zustimmung (schriftlich oder in Textform) des AG einzuholen.

Dem AN obliegt die Erfüllung der mit der Durchführung seiner Arbeiten bzw. seines Gewerkes verbundene Verkehrssicherungspflicht. Bei schweren Verstößen des AN gegen die Verkehrssicherungspflicht sowie gegen einschlägige Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere bei Verstößen gegen die **eins**-Richtlinie Baustellensicherheit (in der jeweils gültigen Fassung) ist der AG berechtigt, unverzüglich die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Pflichtverstoßes anzuordnen.

Hiervon bleiben die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine und sonstige Rechte des AG unberührt.

§ 4 Werkzeuge, Maschinen und Material

Branchenübliches Werkzeug sowie die zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung notwendigen Maschinen, Vorrichtungen und Materialien werden vom AN, soweit nicht anders vereinbart, gestellt. Für beigestelltes Material haftet der AN ab dem Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme für dessen zufälligen Untergang.

§ 5 Preis

Für die sach- und fachgerechte Durchführung des vorliegenden Auftrages wird ein Aufwand von **0,00 EUR** (in Worten: x)

als Höchstpreis (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) veranschlagt. Dieser Höchstpreis stellt einen geschätzten Wert dar, der auch unterschritten werden kann.

Die ausgeführten Arbeiten sind zum Nachweis gemäß dem vereinbarten Leistungsverzeichnis abzurechnen.

Der Preis beinhaltet sämtliche zur Erfüllung des Werkes erforderlichen Kosten, insbesondere Material-, Fracht-, Verpackungs-, Lohn-, Lohnnebenkosten, die Entsorgung der Abfälle und Restmassen, soweit nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist. Im Preis sind außerdem sämtliche Nebenkosten, auch wenn sie nicht gesondert aufgeführt sind, enthalten. Werden im Auftrag Einsatzmaterialien vom AG festgelegt, dann ist der AN für deren Verwendung verantwortlich.

Die angebotenen Preise decken pauschal die Zahlungspflichten des AG ab. Sie schließen insbesondere auch Zulagen für Mehr-, Spät-, Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwer-

niszulagen, Kosten der An- und Abreise, sowie der Auslöse einschließlich Übernachtungsmehrkosten und Spesen, Kosten von Bürgschaften ein.

Der AG kommt für die Medienbereitstellung für Inbetriebnahme und Probetrieb auf. Der AG stellt dem AN Brennstoff (Erdgas) im Umfang von 500 Megawattstunden je BHKW-Modul kostenlos bei. Darüber hinaus stellt der AG dem AN das benötigte Erdgas auf Selbstkostenbasis in Rechnung. Der AN hat dem AG rechtzeitig seinen Bedarf an Medien anzumelden.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

Der AN garantiert, dass seine Freistellungsbescheinigung gemäß §§ 48, 48 b EStG zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültig ist und kein Widerruf durch die Finanzbehörde erfolgt ist. Im Falle unrichtiger Angaben, stellt der AN den AG von allen daraus abgeleiteten Ansprüchen der Finanzbehörde frei.

Entsprechend § 14 UStG können Rechnungen per E-Mail (ausschließlich im pdf-Format) an **kredi.eins@eins.de** versandt werden. Pro Mail darf nur 1 (eine) nicht verschlüsselte und nicht passwortgeschützte Rechnung enthalten sein. Optional zusätzliche E-Mail-Anhänge (Anlagen) einer Rechnung müssen das Wort "Anlage" enthalten.

Bei Rechnungslegung ist unbedingt die **Bestellnummer** anzugeben.

Zahlungen an den AN auf Grundlage dieses Vertrages haben per Banküberweisung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung beim AG zu erfolgen. Im Falle einer Abtretung von Forderungen des AN aus diesem Vertrag wird der AN eine von ihm rechtswirksam unterzeichnete Original-Abtretungsanzeige an den AG schicken, aus der sich Name, Anschrift und Kontoverbindung des neuen Gläubigers, die Höhe der abgetretenen Forderung und das Datum der Abtretung ergeben. Ohne vollständige Einhaltung dieser Pflicht ist der AG weiterhin zur Zahlung an den AN berechtigt.

Nach Abschluss der Arbeiten und Abnahme erhält der AG vom AN eine als Schlussrechnung deklarierte Rechnung, in der alle geleisteten Zahlungen mit separat ausgewiesener gesetzlicher Mehrwertsteuer enthalten sind.

Vom Bruttoabrechnungswert werden 5 % bis zum Ende der Gewährleistungszeit einbehalten. Der Einbehalt ist ablösbar durch eine unbefristete Gewährleistungsbürgschaft (Bankbürgschaft) frühestens zum Zeitpunkt der Schlussrechnung.

Auf das Bürgschaftsverhältnis finden die §§ 765 ff. BGB Anwendung, unter der Maßgabe, dass der Bürge auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit, das Recht zur Hinterlegung sowie der Vorausklage nach den Paragraphen 770, 771 BGB verzichtet.

Nachtragsleistungen erfolgen nur auf ausdrückliche Veranlassung des AG. Sie sind vom AN anzubieten. Ein Vergütungsanspruch entsteht für den AN nur aus einem diesbezüglichen Nachtrag (schriftlich oder in Textform) über den Einkauf des AG.

§ 7 Abrechnung

Es werden Teilzahlungen vereinbart, die entsprechend der Abrechnung auf Grundlage des vereinbarten Leistungsverzeichnisses nach folgenden Ereignissen erfolgen können:

1. Zahlung:	
2. Zahlung:	
3. Zahlung:	

Die Vergütung der erbrachten Leistungen und Lieferungen setzt die Abnahme des vereinbarten Vertragsgegenstandes durch den AG voraus.

Eine Abrechnung erfolgt nur nach Vorlage eines vom AG und AN verbindlich bestätigten Abnahmeprotokolls für den Vertragsumfang oder vereinbarte Teilabschnitte. Der Abnahmetermin stimmt der AN mit dem Betreuer des AG direkt ab. Für die Abnahme sind die Formblätter des AG zu verwenden.

Eingesetzt als Betreuer des AG für diesen Auftrag ist:

Herr Fahr	Bereich Erzeugung - Planung	Telefon 0371 525 5910
Herr Eckstein	Bereich Erzeugung - Planung	Telefon 0371 525 5916

§ 8 Termine / Abnahme

Die Leistungserbringung beginnt mit Erhalt des Zuschlagschreibens.

Die Aufnahme des Dauerbetriebes hat bis **xx.xx.2026** zu erfolgen.

Die genauen Ausführungstermine innerhalb der Ecktermine stimmt der AN mit dem vom AG eingesetzten Betreuer ab.

Die geplante Aufnahme des Dauerbetriebes ist dem AG mit einer Vorlauffrist von 10 Werktagen anzuzeigen.

Jede drohende Überschreitung vereinbarter Termine ist dem AG rechtzeitig schriftlich oder in Textform anzuzeigen, damit die zur Abwendung nachteiliger Folgen beiderseits zu treffenden Maßnahmen vorher abgestimmt werden können.

Nach Fertigstellung der Arbeiten benachrichtigt der AN den vom AG benannten Betreuer und zeigt dem AG die Abnahme an. Entspricht das Gewerk den vertraglichen Vereinbarungen, wird der AG nach erfolgter Prüfung unverzüglich die Abnahme erklären. Über die Abnahme ist ein/eine gemeinsames Abnahmeprotokoll bzw. -bescheinigung anzufertigen, die die Bestellung weder ändern noch ergänzen kann. Die Abnahme erfolgt förmlich. Im Abnahmeprotokoll sind erkennbare Mängel aufzunehmen. Zur Festlegung derartiger Mängel, die durch Protokoll nachzuweisen sind, ist der vom AG eingesetzte Betreuer autorisiert. Die Abnahme des in § 1 vereinbarten Werkes erfolgt, Mangelfreiheit vorausgesetzt bzw. die Abnahme nicht behindernde Mängel, nach Absprache mit dem Betreuer des AG. Bis zur Abnahme trägt der AN die Gefahr für seine Lieferungen und Leistungen.

Es besteht ein Anspruch des AN auf Ersatz von Mehrkosten bei Verzögerungen sowie Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs, die nicht vom AN zu vertreten sind. Eine Verlängerung der vertraglichen Terminpläne kommt nur subsidiär und ausnahmsweise dann in Betracht, wenn der AN nicht vermeidbare Auswirkungen auf die Terminpläne nachweist. Der AN wird hinsichtlich des Ersatzes von Mehrkosten und der Verlängerung von Terminen einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Vorschläge hinsichtlich der Verlängerung der vertraglichen Terminpläne sind insbesondere dann geeignet, wenn sie zu keiner Verzögerung des vertraglich vereinbarten Fixtermins "Aufnahme des Dauerbetriebes" gem. § 7 führen.

Für jeden vom AN verschuldeten Verzug des Fixtermins "Aufnahme des Dauerbetriebes" bis **xx.xx.2026**, wenn kein Fall höherer Gewalt vorliegt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro angefallenem Kalendertag Verspätung, jedoch maximal 5 % des Bruttoauftragswertes vereinbart. Als höhere Gewalt werden auch Betriebsstörungen infolge Arbeitsk Kampfmaßnahmen anerkannt.

§ 9 Sachmängelhaftung

Die Dauer der Gewährleistung (Sachmängelhaftung) für Bauleistungen beträgt 5 Jahre, für alle übrigen Lieferungen und Leistungen 2 Jahre vom Tag der Abnahme an gerechnet.

Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen frei von Mängeln sind und dem Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der AN übernimmt ebenso für die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion, Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren und das Erreichen der vereinbarten Leistungsparameter die Gewähr.

Der AN ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungszeit hervortretenden Mängel die auf seine Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit Ablauf von einem Jahr, gerechnet vom Zugang der Mängelrüge an, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist.

Mängelrügen hemmen den Ablauf der Gewährleistungsfrist.
Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Haftung / Zinsen / Versicherung

Der AN haftet dem Grunde nach für schuldhaft zugefügte Sach- und Personenschäden gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Der AN haftet weitergehend bei Vorsatz und Fahrlässigkeit für unmittelbare und mittelbare Folgeschäden.

Der AN haftet auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

Der AN stellt den AG auf dessen Verlangen klaglos gegenüber Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schäden, die ihre Ursache im Zusammenhang der Tätigkeit des AN haben, dies gilt nicht, soweit der Schaden vom AN nicht zu vertreten ist.

Für Verzugszinsen gilt ein Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB; § 288 BGB findet daneben keine Anwendung.

Die Risiken des Transports von Materialien und Komponenten bis zum beendeten Abladen und gesicherter Lagerung auf der Baustelle trägt der AN allein und hat sich entsprechend zu versichern. Der AG schließt hierfür keine Versicherung ab. Der AN hat die Versicherung auf Verlangen des AG durch Vorlage einer Deckungszusage der Versicherung nachzuweisen.

Der AN hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine Betriebs-, Umwelt- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung ist bis zum Ende der Gewährleistungszeit vorzuhalten mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis von

- Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,-- EUR, zweifach maximiert für Personen-, Sach-, Tätigkeits- und Vermögensschäden

Der AG schließt während der Errichtungsphase eine Montageversicherung ab, in der alle an der Errichtung beteiligten Unternehmen mitversichert sind (Bestellerpolice). Im Falle eines vom AN verschuldeten Versicherungsfalls, hat dieser den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 10.000 € zu tragen. Der AG hat die Versicherung auf Verlangen des AN durch Vorlage einer Deckungszusage der Versicherung nachzuweisen.

§ 11 Kündigung

Der AG behält sich vor, den Vertrag zu kündigen, wenn nicht vom AG zu vertretende und bei Vertragsschluss nicht vom AG vorhersehbare technische, wirtschaftliche oder betriebliche Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen kann der AG auch eine zeitweilige Einstellung der Arbeiten (nachfolgend „Sistierung“) verlangen. Der AG kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen gem. § 648 BGB kündigen.

Im Falle einer Sistierung mit einer Dauer von mehr als 10 Werktagen hat der AN Anspruch auf Mehrkosten und Anpassung des Terminplans. Der AN wird dazu einen geeigneten Vorschlag vorlegen.

Dauert die Sistierung länger als insgesamt 6 Monate fort, kann der AN nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit Nachfristsetzung den Vertrag kündigen. Dasselbe Recht steht ihm zu, soweit ein anderer wichtiger Grund vorliegt, den der AN nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus kann der AN kündigen, soweit die Voraussetzungen des § 643 BGB oder des § 11 dieses Vertrages gegeben sind.

In allen Fällen einer Kündigung wird der Vergütungsanspruch des AN gem. § 648 BGB berechnet. Im Übrigen hat der AG dem AN im Rahmen des § 12 etwaige Schäden zu ersetzen.

§ 12 Einhaltung Mindestlohngesetz

Der AN versichert, dass sein Unternehmen und die von ihm eingesetzten NAN, die Regelungen des Mindestlohngesetzes einhalten. Der AN stellt den AG von jeglichen Ersatzansprüchen Dritter, für jeden Fall eines möglichen Verstoßes gegen die Regelungen des Mindestlohngesetzes, frei. Gleiches gilt für Zahlungen von Sozialversicherungsbeträgen.

§ 13 Zusätzliche Vereinbarung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages gegenseitig zur Kenntnis gebrachten innerbetrieblichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden und nicht auf andere Weise allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners Dritten nicht zugänglich zu machen. Der AN wird über alle ihm im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Unternehmensinterna des AG Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für Informationen, die ihm über andere Geschäftspartner des AG bekannt geworden sind. Die Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen AG und AN beendet ist.

Sofern einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem gewollten Regelungszweck am nächsten kommt.

Der Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des AG.

§ 14 Höhere Gewalt

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen insoweit einzustellen, als die Erfüllung durch Umstände höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Feuer, Überschwemmung, Sturmflut und andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben und Blitzschlag.

Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei von dem Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes schriftlich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ist eine ganze oder teilweise Nichterfüllung des Vertrags auf höhere Gewalt zurückzuführen, hat der AN bei unvermeidbaren Verzögerungen Anspruch auf Anpassung des Terminplans. Der AN wird dazu einen geeigneten Vorschlag vorlegen. § 4 Ziff. 3 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Dauern die Auswirkungen dieser Ereignisse länger als insgesamt 6 Monate (Karenzzeit) fort, ist der AG verpflichtet, auf Verlangen des AN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung den Vertrag kündigt oder auf der Lieferung besteht. Bei einer Fortdauer von insgesamt mehr als 12 Monaten hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei zu beenden.

Sofern derartige Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des AN erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dem AN eine Anpassung wirtschaftlich unzumutbar ist oder eine Einigung über die Anpassung nicht erzielt werden kann, steht dem AN das Recht zu, den Vertrag zu kündigen.

§ 15 Nebenbedingungen

Planung und Errichtung der Anlage erfolgt im laufenden Betrieb der Bestandsanlagen. Die Planung und Errichtung sind darauf auszurichten, dass der laufende Betrieb der Bestandsanlagen ungestört und planmäßig erfolgen kann. Zwingend notwendige Freischalt-/Stillstandzeiten sind möglichst gering zu halten. Soweit einzelne Arbeitsschritte nicht im laufenden Betrieb der Bestandsanlagen erfolgen können, werden die Parteien unter Berücksichtigung der Terminplanung möglichst frühzeitig entsprechende Freischalt-/Stillstandzeiten vereinbaren.

Der AN verpflichtet sich, den AG, soweit dieser es verlangt, während der ersten 10 Jahre Betriebszeit die Anlage mit Ersatzteilen und Serviceleistungen zu marktgerechten Konditionen zu versorgen. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen unverzüglich nach Eingang der Bestellung des AG beim AN.

Der AN hat dem AG sämtliche Planungsunterlagen vor Ausführung der Errichtungsleistungen zu übergeben. Dem AN steht das Recht zu, die übergebenen Unterlagen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen zu kommentieren oder wegen erkannter Fehler zu beanstanden; er hat jedoch keine Prüfpflicht. Ein unterlassener Hinweis gilt in keinem Fall als Freigabe oder Abnahme der Planungsunterlagen.

§ 16 Preisabsprachen

Wird nach Vertragsschluss offenbar, dass das zugrundeliegende Angebot durch Preisabsprachen zustande gekommen war, so hat der AN als Schadensersatz an den AG 15 % der Gesamtauftragssumme (brutto) zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der AG einen höheren Schaden nachweist.

Hat der AN den Wettbewerb in anderer Weise rechtswidrig beschränkt, kann der AG eine Vertragsstrafe bis zu 15 % der Gesamtauftragssumme (brutto) fordern; die Höhe der Vertragsstrafe unterliegt dann der gerichtlichen Kontrolle auf Billigkeit (§ 315 Absatz 3 BGB).

Die Regelung gilt auch, wenn der Vertrag bereits erfüllt oder in anderer Weise beendet wurde.

§ 17 Vertragsänderungen, Nebenabreden, Gerichtsstand

Eventuelle Änderungen und Ergänzungen, mündliche oder auch schriftliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie aufgrund eines schriftlichen Nachtrages zu diesem Vertrag vom AG bestätigt werden. Die Abbedingung dieser Formvorschrift bedarf der schriftlichen Form. Stillschweigen auf Vorschläge, Forderungen, Nachweise oder Bestätigungsschreiben des AN oder des AG gilt in keinem Fall als Zustimmung.

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine von beiden Parteien nicht gewollte Lücke aufweist.

Gerichtsstand ist Chemnitz.

§ 18 Bestätigung

Diese Bestellung ist dem AG umgehend auf elektronischem Weg (per Mail an o.g. Adresse) unter Angabe der Bestellnummer durch Rücksendung der beiliegenden Auftragsbestätigung vorbehaltlos zu bestätigen.

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift



Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift